SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB/ BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1, 5, 6 BauNVO)

1.1 Dorfgebiet (MD)
Baugebiet **A**
Zulässig sind folgende Nutzungen nach § 5 (2) BauNVO
Nr. 1: Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
Nr. 3: sonstige Wohngebäude
Nr. 4: Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
Nr. 5: Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit max.5 Gästebetten
Nr. 6: sonstige Gewerbebetriebe
Die weiteren Nutzungen nach § 5 (2) Nr. 2,7,8 und 9 BauNVO sind unzulässig.
Unzulässig sind auch die Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO.

1.2 Baugebiet **B**
Zulässig sind folgende Nutzungen nach § 5 (2) BauNVO
Nr. 1: nur Wohnhäuser im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben
Nr. 3: Sonstige Wohngebäude
Nr. 5: Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit max. 5 Betten nur in Verbindung mit einer Wohnung
Nr. 6: sonstige Gewerbebetriebe
Die weiteren Nutzungen nach § 5 (2) Nr. 1,2,4,7,8 und 9 BauNVO sind ebenso unzulässig wie die Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO.

1.3 Baugebiet **C**
Zulässig sind folgende Nutzungen nach § 5 (2) BauNVO
Nr. 1: Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
Nr. 4: Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
Nr. 6: sonstige Gewerbebetriebe
Die weiteren Nutzungen nach § 5 (2) Nr. 2, 3, 5, 7,8 und 9 BauNVO sind ebenso unzulässig wie die Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO.

1.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zwischen Baugebiet **B** und **C**
Diese Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen kann für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe um 5 m überschritten werden.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 16, 19 und 20 BauNVO)
Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahlen nicht mitzurechnen.

3. Höhe der baulichen Anlagen (Wandhöhe/Firsthöhe)
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)
Die maximale Wandhöhe beträgt 6,80 m (siehe Planeintrag). Ergänzend hierzu wird festgesetzt:
- Der Hochpunkt der Wandhöhe ist der Schnittpunkt Außenkante Wand / Oberfläche Dachhaut gemessen jeweils in Gebäudemitte.
- Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen wird die Oberkante Straßenmitte im Endausbau, senkrecht zur Mitte der Straße zugewandten Gebäudeseite festgesetzt. Es gilt die Straße, von der aus die Erschließung erfolgt (Hauptzugang).
- Die Wandhöhe gilt nicht für Wandteile, die aus Versprüngen in den Giebelwänden von Satteldächern resultieren, sofern je Giebelwand 1 m Gesamttiefe nicht überschritten wird.
- Die Wandhöhe gilt nicht für Gauben und sonstige zulässige Dachaufbauten.
- Die max. Firsthöhe darf höchstens 11,0 m betragen. Der Fußpunkt definiert sich an dem Fußpunkt der Wandhöhen.

4. Wandhöhe bei Doppelhäusern
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 (2) Nr:4 und (4) BauNVO)
Die Mindestwandhöhe für Doppelhäuser beträgt 6,0 m.

5. Zahl der Wohneinheiten
(§ 9 (1) Nr.6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird wie folgt festgesetzt:
Einzelhäuser: max. 3 WE
Doppelhäuser: max. 2 WE je Doppelhaushälfte

6. Garagen, Nebengebäude, Stellplätze und Zufahrten
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 14 (1) und 12 BauNVO)
Flächen für Garagen/Stellplätze und Nebengebäude
Garagen und Nebengebäude sind auf den Baugrundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind mit einem Mindestabstand von 6,0 m zur Verkehrsfläche, von der aus die Erschließung erfolgt, zu errichten.
Stellplätze sind auch auf den Vorflächen (Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze) zulässig.
Ein- Zufahrten
Für die Baugrundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches westlich der Poststraße liegen und an die Poststraße angrenzen, ist pro Grundstück nur eine einzige Grundstückszufahrt von max. 4.0 Meter Breite zu Garagen bzw. Stellplätzen zulässig. Dabei sind die im Straßenraum gemäß Planzeichnung festgesetzten Bäume zu erhalten.
Ausnahme
Bei der Herstellung von zwei und mehr Garagen pro Grundstück dürfen Garagen auch ausnahmsweise in einem Abstand von min. 3.0 Meter zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden (Bildung Garagenhof).

7. Naturschutzrechtliche Maßnahmen
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

7.1 Grünflächen
Die Grundstücksflächen zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze sind gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hier sind zusätzlich nur begrünte Stellplätze zulässig. Dies gilt nicht für den Garagenvorplatz.

7.2 Befestigte Flächen
Befestigte Freiflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenpflaster (in Sand verlegte Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) auszuführen.

Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 (4) BauGB, § 88 LBauO)

1. Dächer, Dachneigung
Zulässig sind Satteldächer sowie Walm- und Krüppelwalmdächer. Die zulässigen Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt worden.
Diese Dachneigungen gelten nicht für Dachaufbauten.
Für Garagen sind sowohl geneigte Dächer wie auch Flachdächer zulässig.

2. Dachfarbe
Die Dachfarbe wird in den Farbtönen rot bis rot-braun und anthrazit festgesetzt.

3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte bei geneigten Dächern
Die Gesamtbreite aller Dachgauben und Dacheinschnitte darf max. 1/3 je Dachlänge betragen. Dachgauben und liegende Dachfenster müssen zum Ortgang einen Abstand von mind. 1,0 m haben.
Es ist nur eine Dachgaubenart oder ein Dacheinschnitt je Dachseite zulässig. Darüber hinaus sind Nebengiebel bis zu einer Breite von 5,0 m zulässig.

4.1.1. Mülltonnenstandplätze
Plätze für Entsorgungscontainer, die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutzhecken oder durch mit Kletterpflanzen begrünten Rankgerüsten gegen Einblicke abzuschirmen.

5. Einfriedungen, Aufschüttungen und Abgrabungen
Vorgartenbereich:
Einfriedungen zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenhinterkante sind nur in Form von Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,0 m über bzw. unter dem Gelände zulässig. Mauern zum Abfangen von unterschiedlichem Gelände, sind bis 0,5 m zulässig.
Die Geländeversprünge sind durch Böschungen mit einer Neigung max. 1:2 auszugleichen.
Mauern, Aufschüttungen oder Abgrabungen sind in einem Abstand von 1,0 m zu privaten Grundstücken unzulässig.

6. Zahl der Stellplätze/ Garagen
Die Stellplatzverpflichtung für die Wohnungen wird auf zwei Stellplätze je Wohnung festgesetzt.

Hinweise

1.1 Altlasten
Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

2. Archäologische Funde
Bei der Vergaben der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege/ Archäologie in Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen - in Absprache mit den ausführenden Firmen - planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

3. Baugrund
Die Forderungen der DIN 1054 sind zu beachten.
Die im Bereich des Baugebietes anstehenden Böden weisen überwiegend geeignete Eigenschaften für die Gründung unterkellerter Gebäude auf. Bei Flachgründungen nicht unterkellerter Gebäude werden jedoch zur Begrenzung der Setzungen sowie zur Gewährleistung der Grundbuchsicherheit Sondermaßnahmen (z.B. Bodenaustausch) erforderlich.
Im Einzelnen sind u. a. folgende Punkte besonders zu beachten:
- Die angetroffenen Lößlehme sind größtenteils als mäßig tragfähig und witterungsempfindlich einzustufen. Falscher Umgang mit den Erdstoffen, insbesondere das Befahren bei schlechter Witterung, kann ihre Eigenschaften weiter verschlechtern. Böden der Bodenklasse 4 können so in Böden der Bodenklasse 2 (breige Konsistenz) übergehen. Die Einhaltung der Regeln der ZTVE-StB 94 (Fassung 1997) zum Schutz des Erdstoffes und des Erdplanums ist unabdingbar, um Verzögerungen im Bauablauf und Mehrkosten zu vermeiden.
- Aufgrund des gering durchlässigen Untergrundes sind Baugruben und Arbeitsraumverfüllungen mit Drainageeinrichtungen zu versehen, oder es ist alternativ hierzu eine Bauwerksabdichtung gegen drückendes Wasser vorzunehmen.
- Bodenplatten sind mit einer kapilarbrechenden Sauberkeitsschicht (mindestens 0,10 m dick, darunter ein Filterflis) auszuführen.

4. Bodenschutz bei Bauvorhaben
Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.
Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens (z.B über Erdaushubbörsen) angestrebt werden.
Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden.
Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.
Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0 m Höhe erfolgen, auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.
Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 AbfG). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen. (Recycling).
Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen - verursacht z.B. durch häufiges Befahren - auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. sollten mechanische und/ oder pflanzenbauliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z. B. Lupine, Luzerne, Phäcelia und Ölrettich) durchgeführt werden.
Für Auffüllungen darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1.Aufstellungs-/Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
a) Beschluss des Rates am 28.09.2010
b) Bekanntmachung im Nachrichtenblatt am 08.10.2010

2.Verzicht auf die frühzeitigen Bürgerbeteiligung
(§ 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1 BauGB)
a) Beschluss des Rates am 07.12.2010

3.Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)
a) Unterrichtung der Behörden mit Anforderung der Stellungnahmen bis 28.01.2011 10.12.2010
b) Behandlung der Stellungnahmen im Rat 22.06.2011
c) Benachrichtigung über Ratsbeschluss 30.06.2011

4.Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)
a) Beschluss des Rates am 07.12.2010
b) Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Nachrichtenblatt am 17.12.2010
c) Benachrichtigung der Behörden mit Schreiben vom 10.12.2010
d) Zeitraum der Auslegung vom 27.12.2010 bis 28.01.2010
e) Anregungen und Bedenken - ja -
f) Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rat am 22.06.2010
g) Mitteilung über das Ergebnis mit Schreiben vom 30.06.2010
h) Erneute öffentliche Auslegung vom 18.07.2011 bis 19.08.2011

5.Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)
a) Unterrichtung der Behörden mit Anforderung der Stellungnahmen bis 19.08.2011 04.07.2011
b) Behandlung der Stellungnahmen im Rat 14.02.2011

Benachrichtigung über Ratsbeschluss 28.03.2011

6.Erneute Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)
a) Beschluss des Rates am 22.06.2011
b) Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Nachrichtenblatt am 08.07.2011
c) Benachrichtigung der Behörden mit Schreiben vom 04.07.2011
d) Zeitraum der Auslegung vom 18.07.2011 bis 19.08.2011
e) Anregungen und Bedenken - ja -
f) Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rat am 14.02.2012
g) Mitteilung über das Ergebnis mit Schreiben vom 15.02.2012
h) Erneute öffentliche Auslegung vom 05.03.2012 bis 16.03.2012

7. Nochmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)
a) Unterrichtung der Behörden mit Anforderung der Stellungnahmen bis 16.03.2012 15.02.2012
b) Behandlung der Stellungnahmen im Rat 27.03.2012
c) Benachrichtigung über Ratsbeschluss 28.03.2012

8.Nochmalige Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)
a) Beschluss des Rates am 14.02.2012
b) Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Nachrichtenblatt am 24.02.2012
c) Benachrichtigung der Behörden mit Schreiben vom 15.02.2012
d) Zeitraum der Auslegung vom 05.03.2012 bis 16.03.2012
e) Anregungen und Bedenken ja
f) Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rat am 27.03.2012
g) Mitteilung über das Ergebnis mit Schreiben vom 28.03.2012

9.Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)
a) Beschluss des Rates am 27.03.2012

10.Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 27.03.2012 27.11.2012
a) Beschluss des Rates am

11.Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)
a) Unterrichtung der Behörden mit Anforderung der Stellungnahmen bis 24.01.2013 07.01.2013
b) Behandlung der Stellungnahmen im Rat 05.03.2013
c) Benachrichtigung über Ratsbeschluss 12.03.2013

12.Erneute Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)
a) Beschluss des Rates am 27.11.2012
b) Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Nachrichtenblatt am 14.12.2012
c) Benachrichtigung der Behörden mit Schreiben vom 07.01.2012
d) Zeitraum der Auslegung vom 17.12.2012 bis 04.01.2013
e) Anregungen und Bedenken ja
f) Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rat am 05.03.2013
g) Mitteilung über das Ergebnis mit Schreiben vom 12.03.2013

13.Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)
a) Beschluss des Rates am 05.03.2013

14.Bekanntmachung (§ 12 BauGB)
a) Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes am (Rechtsverbindlichkeit)
b) Mitteilung an KV SÜW mit Schreiben vom

_____

_____

RECHTSGRUNDLAGEN

Bebauungsplan und **Örtliche Bauvorschriften**

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619).
B. Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WobauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
C. Plandarstellung nach Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV90.
D. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturgesetz - **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft getreten am 01.03.2010.
E. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
F. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
G. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 282) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 2723).
H. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892).
I. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl., S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358).
J. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz **LNatSchG**) vom 28.09.2005, ausgegeben am 13.10.2005 (GVBl. 2005 S. 387).
K. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162).
L. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz **DSchPfG**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301).
M. Landesbauordnung Rheinland Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2011 (GVBl. S. 47).

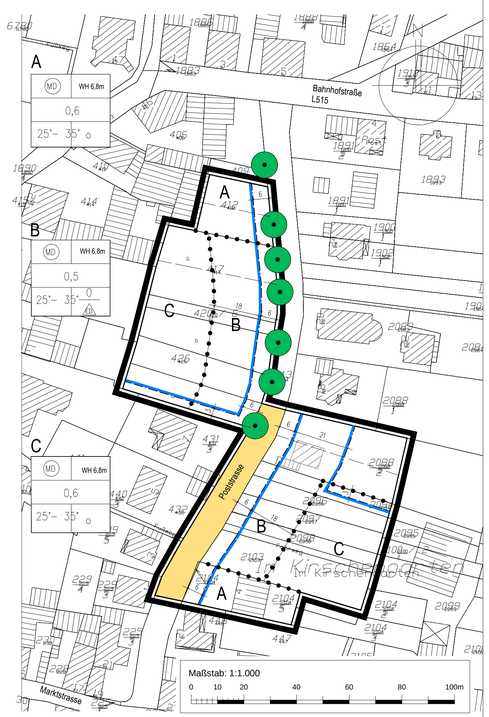

PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
MD — Dorfgebiete
2. Maß der baulichen Nutzung
0,5 — Grundflächenzahl
WH — max. zulässige Wandhöhe
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
O ED — Bauweise (siehe Textteil)
O — offene Bauweise
Baugrenze
6. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Erhaltung: Bäume
15. Sonstige Planzeichen
15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder **Abgrenzung des Maßes der** Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Neue Grundstücksgrenze
Sichtwinkel

HINWEISE

Füllschema der Nutzungsschablone

A | B | C Zuordnung der Baugebiete

Baugebiet	max. zulässige Wandhöhe
GRZ	
Dach-neigung	Bauweise

ÜBERSICHTSKARTE

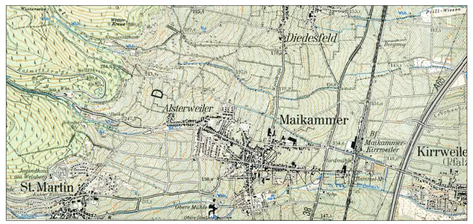

Gemeinde Maikammer

Bebauungsplan "Poststraße"
nach § 13a BauGB i. V. mit § 88 LBauO

Endfassung — Projekt PMK 2262

	Datum	Name	Anlage
bearbeitet	Sept. 2012	my	
gezeichnet	Sept. 2012	me	
geprüft	Sept. 2012	my	

Zeichnerischer Teil — Maßstab 1 : 1000 — Plan-Nr. 00SB05BP001

EDV : ...\ Autocad \ VP \ PMK2262_SB05BP003_Endf.dwg Layout : PM-BP M 1000 — **Plangröße :** 0.58 m²

Auftraggeber:

Gemeinde Maikammer
Immengartenstr. 24
67487 Maikammer

Telefon: 06321/ 5899-0
Telefax: 06321/ 5899-99

Gemeinde, _____

Planverfasser:

Pröll Miltner

Telefon: 0721 96232-70
Telefax: 0721 96232-46

www.proell-miltner.de
info@proell-miltner.de

Pröll-Miltner GmbH
Architekten-Ingenieure
Am Storrenacker 1b
76139 Karlsruhe

Karlsruhe, 05.03.2012